Stadt Rüdesheim am Rhein Der Magistrat		
.23 - OrdnungsA - Az.: 23.5/121-08 Schm	StV-Vlg 201/2021-2026 - 1	Rüdesheim am Rhein, 22.11.2023

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Rüdesheim am Rhein (Parkgebührenordnung)

Der Magistrat empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag der Vorlage
Der Magistrat empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt

1. der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Rüdesheim am Rhein (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage 1 zu;

2. der 1. Änderungssatzung über das Erheben von Verwaltungskosten gemäß Anlage 2 zu.

Begründung

Begründung der Vorlage:

. Es wird auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom
   - 09.11.2017 (StV-Vlg 89/2016-2021),
   - 09.12.2021 (StV-Vlg 56/2021-2026 – 1)
   - 14.07.2022 (StV-Vlg 86/2021-2026) und vom
   - 08.12.2022 (StV-Vlg 136/2021-2026) verwiesen.

2. Von verschiedenen Mitgliedern von Fraktionen ist im Rahmen der Haushaltsinformationsveranstaltungen die Anregung vorgetragen worden, dass zum Haushaltsausgleich die Parkgebühren erhöht werden sollen, damit auch die touristischen (Tages-)Gäste einen Beitrag leisten. Der Magistrat hat verschiedene Aspekte geprüft. Der Magistrat hat zu den verschiedenen Möglichkeiten, die diskutiert worden sind, folgende Entscheidung getroffen:

   - Beibehaltung des Zeitraumes von 09 bis 18 Uhr für die Gebührenerhebung und keine Verlängerung bis 19:00 Uhr
   - Keine Einführung eines Nachttarifes von 19:00 bis 09:00 Uhr
   - Angleichung der Tarife bei § 4 Absatz 1 Ziffer III und IV – keine höhere Gebühr mehr für die Parkplätze mit hoher Auslastung
   - ganzjährige Parkscheinpflicht in Assmannshausen (bisher nur 14. Bis 31.10.).

   Gleichzeitig wird die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis in dieser Rechtsverordnung geregelt. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 3. Juni 2023 (BVerwG 9 CN 2.22). Danach darf die Gebühr für einen Ausstellung eines Bewohnerparkausweises nicht in einer Satzung sondern nur in einer Rechtsverordnung geregelt werden (siehe Anlage 3).

Daher wird nunmehr eine neue Parkgebührenordnung vorgelegt (Anlage 1). Die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf sind _____ zur besseren Nachvollziehbarkeit gekennzeichnet. Gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung entsprechend angepasst (Anlage 2).

3. Zu den einzelnen Änderungen wird wie folgt erläutert:

3.1 § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird so angepasst, dass die Gebührenpflicht dieser Verordnung sowohl für Parkscheinautomaten wie auch für Bewohnerparkzonen gilt.

3.2 § 3 Gebührenpflichtige Zeiten Parkscheinautomaten

Der bisherige § 3 Absatz 2 wird gestrichen. In Assmannshausen soll es auch ganzjährig eine Parkscheinpflicht in den eingerichteten Zonen geben. Dies sieht der Magistrat aus Gleichbehandlungsgründen als notwendig an. Es betrifft die § 5 Nr. 6,7,8 und 13 genannten Parkplätze.

3.3 § 4 Absatz 1 Ziffer I

Es ist derzeit in der Überlegung, dass der Busparkplatz auf dem Parkplatz Drosselgasse (An der Ringmauer) die Stadt zurücknimmt und dann selbst gebührenpflichtig bewirtschaftet. Die Voraussetzungen für Gebührenerhebungen werden geschaffen

Die Parkgebühren werden wie folgt erhöht:	bisher	geplant
für die ersten 2 Stunden	7,50 €	8,50 €
für jede weitere Stunde	2,50 €	3,50 €

3.4 § 4 Absatz 1 Ziffer II

Die Parkgebühren werden wie folgt erhöht:	bisher	geplant
für die ersten 2 Stunden	5,00€	6,50 €
für jede weitere Stunde	2,50 €	3,00 €
Höchstgebühr	22,50 €	entfällt

3.5 § 4 Absatz 1 Ziffer III

Der neue Preis in der ersten Stunde ist nicht so hoch wie ab der 2. Stunde.

Die Parkgebühren werden wie folgt erhöht:	bisher	geplant
für die erste Stunde	1,50 €	2,00 €
ab der 2. Stunde je Stunde	1,50 €	2,50 €
Höchstgebühr	15,00 €	18,00 €

3.6 § 4 Absatz 1 Ziffer IV

Es werden die Stundengebühren zu Ziffer III. angeglichen

Die Parkgebühren werden wie folgt erhöht:	bisher	geplant
für die erste Stunde	1,50 €	2,00 €
ab der 2. Stunde je Stunde	2,50 €	2,50 €
Höchstgebühr	15,00 €	20,00 €

3.7 § 5 – Konkretisierung der Parkplatzbezeichnungen

Die Ziffer 23. Wird so angepasst, dass auch für den beschlossenen provisorischen Parkplatz neben der Polizeistation die Gebührenpflicht bestehen wird.

3.8 § 7 – Bewohnerparkausweis

Es wird hier eine rechtskonforme Lösung für das Erheben von Gebühren von Bewohnerparkausweisen eingeführt

3.5 § 7 – Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wird für den 01.07.2024 vorgesehen. Grund sind die Anpassungen der Parkscheinautomaten, die Umstellung der Verkehrsbeschilderung sowie für das Handyparken. Nach den Erfahrungen und der Vorabklärungen muss für die Umstellung der Parkscheinregelungen 5-6 Monate gerechnet werden.

4. Für das 2. Halbjahr 2024 und für 2025 werden folgende Mehreinnahmen gerechnet:

Wegfall § 3 Absatz 2

	2024	2025
Kst. 54214000 Parkplätze Assmannshausen	450,00 €	1.000,00 €.

Gebührenerhöhung § 4

	2024	2025
Kst. 54212190 sonst. Parkgebühren	9.000,00 €	14.500,00 €
Kst. 54213000 Parkplätze Kernstadt	21.000,00 €	34.000,00 €
Kst. 54214000 Parkplätze Assmannshausen	1.000,00 €	2.000,00 €
Gesamtmehreinnahmen	**38.350,00 €**	**51.500,00 €.**

Hinweis: Das Gebührenaufkommen in Rüdesheim ist im 2. Halbjahr erheblich höher als im 1. Halbjahr (Verhältnis 62:38).

Eine Unwägbarkeit bei der Gebührenentwicklung ist die Frage, wie sich die Gebühren bei dem von der Stadt an die Seilbahngesellschaft verpachteten Parkplatz entwickeln. Dort werden derzeit nur 1,50 €/Stunde erhoben. Dafür wird dort schon ein Nachttarif bezahlt. Durch diese Gebührenanhebung bei gleichbleibenden Preisen auf dem von der Seilbahngesellschaft betriebenen Parkplatz können Verlagerungseffekte entstehen.

Finanz. Auswirkungen:	Nein	x	Ja: 38.350,00 €	Kst: PB 12	SK:

Mitzeichnungen:		Nein		Amt 10		Amt 23		Amt 60		FB II		P-Rat

Gefertigt:	Abt-Leiter:	BM Zapp:

Anlage 1 - Entwurf Parkgebührenordnung 2024 nach Beschluss Magistrat
Anlage 2 - 1. Änderungssatzung Verwaltungskostensatzung
Anlage 3 - Schreiben Land Hessen